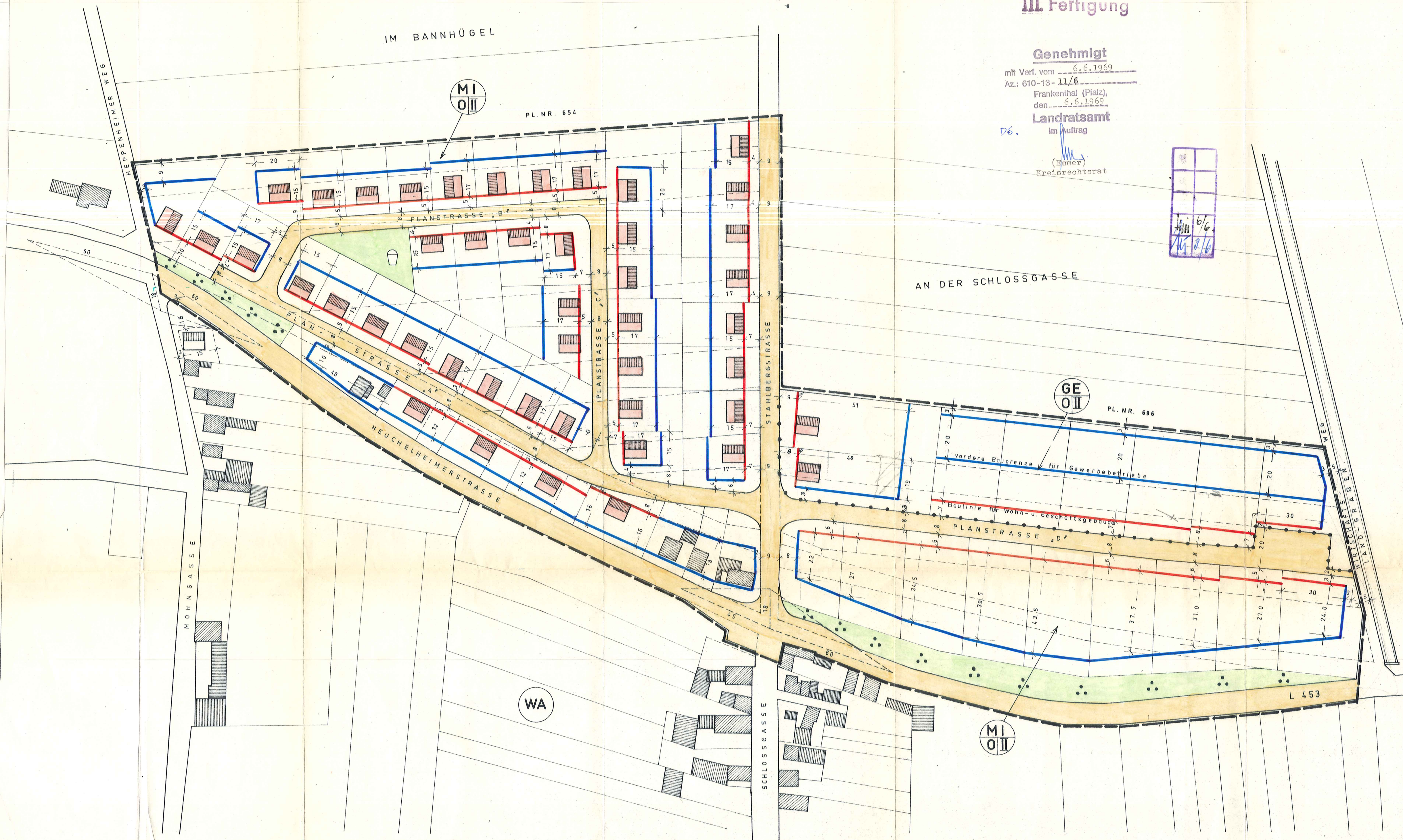
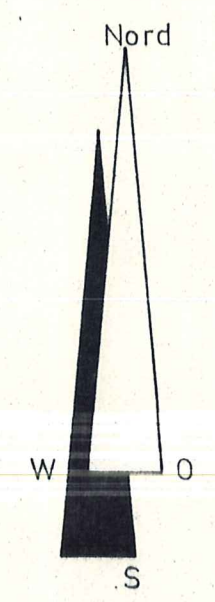
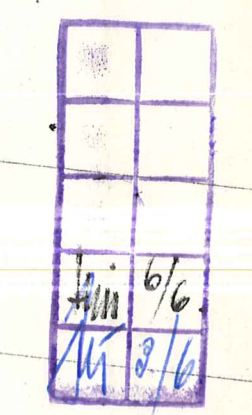


III. Fertigung

**Genehmigt**  
 mit Verf. vom 6.6.1969  
 Az.: 610-13-11/6  
 Frankenthal (Platz),  
 den 6.6.1969  
**Landratsamt**  
 im Auftrag  
 (Immer)  
 Kreisrechnerat



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.
- - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALTE UND NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - - - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ▨ BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- ▨ BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- ▨ GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- STRASSE
- ▨ PARKANLAGE
- △ SICHTWINKEL
- MI MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO IN OFFENER BAUWEISE.
- GE GEBIET GEM. § 8 BauNVO
- O OFFENE BAUWEISE
- II 2-GESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)
- SPIELPLATZ

Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 5. November 1968 in der Zeit vom 1. Dezember 1968 bis 2. Januar 1969 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Dirmstein, den 11. März 1969  
 Gemeindeverwaltung:  
 (Grünwald)  
 Beigeordneter

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SICHTWINKEL: IM BEREICH DER SICHTWINKEL IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN ALLER ART UNTERSAGT. SICHTBEHINDERNDE ANPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT VORGENOMMEN WERDEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDIGUNGEN DIE JEDDOCH EINE HÖHE VON 1,00 M, GEMESSEN VON DER STRASSENKRÖNE, NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.
2. BAUWEISE: IM GEBIET IST IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN EINE GRENZBEBAUUNG FÜR GEWERBLICHE ANLAGEN AUS BETRIEBLICHEN GRÜNDEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
3. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN: DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT 400 QM.

C. BEGRÜNDUNG:

1. DER BEBAUUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT BEREITS DIE FESTSETZUNGEN DES GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES. DIESER WIRD JEDOCH GEM. BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 1. DEZEMBER 1968 AUF DIE ERFORDERNISSE DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES UMGESTELLT, B. GEÄNDERT.
2. DIE GEMEINDE DIRMSTEIN HAT BISHER MIT 4 BEBAUUNGSPLÄNEN 230 BAUPLÄTZE ERSCHLOSSEN. DIE ZUM GRÖSSTEN TEIL BEREITS BEBAUT SIND. DIE ERSTELLUNG DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES WÜRD ERFORDERLICH UM BAUGELÄNDE FÜR KLEINERE GEWERBEBETRIEBE SOWIE ERWERBSTELLEN ZU ERÖFFNEN. DAS PLANUNGSGEBIET UMFASST EINE GRÖSSE VON 7,0 HA.
3. BEI VERWIRKLICHUNG DES PLANES ENTSTEHT DER GEMEINDE EIN ERSCHLIESSUNGSKOSTENANTEIL VON DM. 95.000,-. DER KOSTENANTEIL DER GEMEINDE IST IN § 4 DER ERSCHEINUNGSKOSTENSATZUNG VOM 28.5.63 MIT 20% FESTGELEGT.
4. ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS IST DIE TEILWEISE UMLIEGUNG DES PLANUNGSGEBIETES ERFORDERLICH, SOWEIT DIE EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, DIE GRÖSSE OD FORM DER GRUNDSTÜCKE DIE VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERSCHEINEN UNMÖGLICH MACHEN, WERDEN NACH MASSGABE DER NOTWENDIGKEIT DIE VERFAHRENS- UND 5. TEILES DES BBAUG IN ANWENDUNG GEBRACHT.
5. MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL SOFORT BEGONNEN WERDEN.

ROXHEIM, DEN 4. JUNI 1968  
 ARCHITEKT:

DIRMSTEIN, DEN 11. MÄRZ 1969  
 Gemeindeverwaltung:  
 Dirmstein/Pfalz  
 in Vertretung  
 Beigeordneter

